

Sehr geehrte Eltern,

um regelmäßig wiederkehrende Missverständnisse im Zusammenhang mit dem Sportunterricht zu vermeiden, möchte ich Sie mit diesem Schreiben über die allgemeinen, den Sportunterricht betreffenden Regelungen informieren.

Regelungen zu Verletzungen und Absenzen

- Verletzte oder erkrankte Schüler, die am normalen Schulunterricht teilnehmen, sind ebenso zur – dann so genannten passiven – Teilnahme am Sportunterricht verpflichtet, d.h. sie übernehmen organisatorische Aufgaben und/ oder trainieren im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit, z.B. im motorischen Bereich Jonglage etc. Zudem vermittelt der Sportunterricht nicht nur Fähigkeit und Fertigkeiten, sondern auch Kenntnisse, Einstellungen und Werthaltungen, die ebenso von nicht aktiv teilnehmenden Schülern gelernt werden können.
In solchen Fällen sollen Sie als Erziehungsberechtigte dem betreffenden Sportlehrer eine Entschuldigung mit kurzer Erläuterung der Verletzung oder Erkrankung mitgeben, damit eine entsprechende Beschäftigung für den Schüler gefunden werden kann.
- Verletzte oder erkrankte Schüler, die über einen längeren Zeitraum nicht in der Lage sind, aktiv am Sportunterricht teilzunehmen (mehr als 2 Wochen), können in Abhängigkeit von den gerade vermittelten Inhalten für einzelne Sportunterrichtseinheiten oder auch für längere Zeit befreit werden. Dazu muss dem Sportlehrer ein ärztliches Attest mit entsprechender Diagnose vorgelegt werden. Der Sportlehrer kann daraufhin der Schulleitung empfehlen, den Schüler für eine bestimmte Zeit vom Sportunterricht zu befreien.
- Verletzte oder erkrankte Schüler, die nicht am Sportunterricht erscheinen und sich nicht durch Lehrkräfte und Schulleitung offiziell entschuldigen lassen, fehlen auch dann unentschuldigt, wenn Sie eine Entschuldigung der Erziehungsberechtigten oder ein ärztliches Attest durch Mitschüler abgeben oder nachreichen. Unentschuldigtes Fehlen führt zu entsprechenden schulischen Konsequenzen.
In dringenden Fällen wird von dieser Regel selbstverständlich abgesehen.
- Schüler, die Notenabnahmen versäumen, müssen diese nach Ermessen des Lehrers nachholen. Der jeweilige Lehrer informiert die Schüler über den oder die Termine für das Nachholen der Notenabnahme.

Regelungen zum Tragen von Schmuck, Ausrüstung etc.

- Schmuck, Piercings, Uhren etc. stellen eine Verletzungsgefahr dar und sind grundsätzlich vor Beginn des Sportunterrichts abzulegen oder selbstständig abzukleben.
- Das Tragen schulsportgerechter Brillen wird nachdrücklich empfohlen.
- Lange Haare müssen so zusammengebunden werden, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist.
- Für den Sportunterricht in der Halle und auf dem Allwetterplatz ist ein Universal-Hallen-Sportschuh vollkommen ausreichend. Weniger geeignet sind z.B. Joggingsschuhe, die durch ihre besondere Sohlenkonstruktion die Gefahr des Umknickens verstärken. Beim Kauf sollte insbesondere auf folgende Punkte geachtet werden: Fußbett und Gelenkstütze, haltbares Obermaterial sowie eine Sohle, die nicht abfärbt.